

ANTRAG

auf Genehmigung einer Veranstaltung
(baurechtliche Einschätzung)



Bezeichnung Veranstaltung	
Veranstaltungszeit (Datum)	
Name Veranstalter	

Vorbemerkungen:

Findet eine Veranstaltung entweder

- (1) in einem Zelt > 75 m²,
- (2) innerhalb eines eingezäunten Bereichs,
- (3) in einem Gebäude, welches nicht als Versammlungsstätte genehmigt ist statt
- (4) oder wird innerhalb einer genehmigten Versammlungsstätte von einem genehmigten Bestuhlungsplan abgewichen,

ist die Veranstaltung **mindestens 4 Wochen** vor Veranstaltung dem **Sachgebiet Baurecht als zuständige** untere Baurechtsbehörde mithilfe dieses Formulars zusätzlich zu melden.

Im Zweifel oder bei Fragen dürfen Sie sich gerne an das Sachgebiet Baurecht der Stadt Riedlingen wenden.

1. Allgemeine Angaben

Bitte nutzen Sie hierfür die Anzeige nach § 2 Abs. 2 des Landesgaststättengesetzes (LGastG). Das Formular finden Sie auf der Homepage ihrer Gemeinde. Die Anzeige nach dem LGastG ist bei der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, entsprechend einzureichen.

Nähere Infos der Stadt Riedlingen finden Sie [hier](#).

2. Baurechtliche Beurteilung einer Veranstaltung

Findet eine Veranstaltung in einer baulichen Anlage (Gebäude oder umzäunter Bereich) statt, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt ist, wäre grundsätzlich eine Nutzungsänderung erforderlich. Das kann zum Beispiel eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Lagerhalle sein, aber auch ein Platz, der durch z.B. Bauzäune eingezäunt ist. Ab einer möglichen Personenzahl von 200 (siehe § 1 VStättVO) gilt die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und stellt Anforderungen an den Veranstaltungsort. Da eine dauerhafte Nutzungsänderung für eine Einzelveranstaltung nicht zielführend ist, werden die Anforderungen im Rahmen einer baurechtlichen Duldung der Einzelveranstaltung geprüft, definiert und geduldet.

Allgemeine Angaben zur Veranstaltung

(siehe Anzeige nach § 2 Abs. 2 LGastG)

Nähere Angaben zum Veranstaltungsort

Veranstaltungsort

- Bitte Zutreffendes ankreuzen -

Anschrift / Flurstück	
Bezeichnung des Gebäudes/ Art der Umzäunung	

Bei dem Veranstaltungsort handelt es sich um:

- Saal
 Foyer
 Halle
 Zelt
 im Freien ohne Umzäunung
 im Freien mit Umzäunung
 Sonstige Beschreibung: _____

Findet die Veranstaltung in einer städtischen Räumlichkeit statt?

- ja* nein

*Bitte wenden Sie sich ggf. an das Sachgebiet Liegenschaften oder an den jeweiligen Ortsvorsteher. Es wird ein entsprechender Mietvertrag für die Räumlichkeit benötigt.

Veranstaltungszeit und Besucher

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)	Erwartete Besucher (zur selben Zeit anwesend)

Ggfs. Sollte hier für einzelne Tage auch differenziert betrachtet werden (z.B. mittags Blasmusik, abends DJ-Party und entsprechende Angabe der Uhrzeiten). Bei Wiederholungsveranstaltungen bitte Erfahrungswerte aus den Vorjahren (insb. bei den Besucherzahlen) heranziehen.

Für die baurechtliche Beurteilung ist die Vorlage eines bemaßten Bestuhlungsplans mit Flucht- und Rettungswegen notwendig.

- Bitte Zutreffendes ankreuzen -

- Ein bemaßter Bestuhlungsplan mit Flucht- und Rettungswegeplan (Maßstab Mindestens 1:200) ist beigelegt.
 Es gibt einen genehmigten „Bestuhlungsplan mit Flucht- und Rettungswegeplan“. Es findet folgender genehmigter Bestuhlungsplan Anwendung:

Veranstaltungsort: _____, angewendeter Bestuhlungsplan Nr. _____

Die dort gewählte Bestuhlung wird eingehalten bzw. so umgesetzt, dass die gesetzlichen Vorgaben inkl. die Rettungswegebreiten eingehalten werden und die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird.

Sonstige weitere Infos zu Ihrer Veranstaltung

(z.B. Ordnungsdienst, Security, Terrrorsperren usw.):

Ihre Ansprechpartner bei der Stadt Riedlingen:

- **Veranstaltungsverteiler:** veranstaltungen@riedlingen.de
- **Sachgebiet Baurecht:** Herr Heim (07371 / 183-1435, dheim@riedlingen.de)
- **Sachgebiet Öffentliche Sicherheit & Ordnung:** Frau Haupt (07371 / 183-1263, thaupt@riedlingen.de)

Hinweise:

- Für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher und die Umsetzung bzw. Einhaltung des Jugendschutzes ist der Veranstalter verantwortlich.
- Auch ist jeder Veranstalter eigenverantwortlich dafür zuständig die baurechtlichen Vorschriften (insbesondere der Versammlungsstättenverordnung) einzuhalten. Bei Verstößen muss die untere Baurechtsbehörde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vor Veranstaltungsbeginn einschreiten und nach Veranstaltung ein Bußgeld erheben.
- Für einen reibungslosen Ablauf wird deshalb die Kontaktaufnahme bzw. die Anzeige 4 Wochen vor Veranstaltung empfohlen (s.o.).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

A. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltigen Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.
- **Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren** dürfen bei Tanzveranstaltungen anwesend sein, wenn diese der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen, oder wenn diese von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe veranstaltet werden. Kinder unter 14 Jahre bis 22 Uhr, Jugendliche unter 16 Jahre bis 24 Uhr, Jugendliche unter 18 Jahre bis 24 Uhr.

B. Nichtraucherchutz

- a) **des Bundes**
(§ 10 des Jugendschutzgesetzes)
In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- b) **des Landes Baden-Württemberg**
(§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)
In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt. Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das **Rauchen ist zulässig**

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucher-schutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

C. Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Findet die geplante Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche statt so ist ggf. die Beantragung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung oder Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Verkehrsrechtliche Anordnung:

Sollten Sie bei Ihrer Veranstaltung in den Straßenverkehr eingreifen und Sperrungen oder Verkehrseinschränkungen (z.B. Halteverbote, Umleitungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen...) nötig werden oder ein Umzug geplant sein, ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Biberach als zuständiger unterer Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Sie können das Antragsformular direkt an das Landratsamt senden. Weitere Infos finden Sie unter: <https://www.biberach.de/de/Service-Verwaltung/Buergerservice/Dienstleistungen-A-Z/Dienstleistung?view=publish&item=service&id=1851>

Sie benötigen für das Aufstellen der Verkehrszeichen die Hilfe des städtischen Bauhofs? Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen (Terminabsprache, Kosten...) an das Sachgebiet Tiefbau Herrn Steinhardt (07371/183-37).

Sondernutzungserlaubnis:

Findet die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche (z.B. Straße, Gehweg, Parkplatz, verkehrsberuhigter Bereich) statt und geht die Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus, so ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Sondernutzungserlaubnis ist nur erforderlich, wenn durch die Veranstaltung keine Verkehrseinschränkungen entstehen und somit keine verkehrsrechtliche Anordnung benötigt wird. Die Sondernutzung kann beim Sachgebiet öffentliche Sicherheit & Ordnung (ordnungsamt@riedlingen.de) beantragt werden.

D. Veranstaltungszeit

Sperrzeit

Die Gemeinden des Landkreises Biberach haben mit der Vereinbarung „Wir Gemeinden handeln“ eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in welcher eine einheitliche Vorgehensweise u.a. im Bereich Sperrzeiten vereinbart wurde.

b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes) zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Betttag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden.

Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen verboten:

- Gründonnerstag ab 18 Uhr
- Karfreitag,
- Karsamstag bis 20 Uhr
- Allerheiligen

Wenn Allerheiligen auf die Wochentage Montag bis Freitag fällt von 03 Uhr bis 24 Uhr, Samstag oder Sonntag von 05 Uhr bis 24 Uhr

- Allg. Buß- und Betttag von 03 Uhr bis 24 Uhr

Volkstrauertag und Totengedenktag von 05 Uhr bis 24 Uhr

E. Berechnung der höchstzulässigen Zahl der Besucher

Generell gilt:

Bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten (mehr als 200 Personen) muss die Zahl der Besucher in einem genehmigten Bestuhlungsplan festgelegt sein. Diese Zahl darf nicht überschritten werden. In Versammlungsstätten ohne genehmigten Bestuhlungsplan dürfen keine Veranstaltungen stattfinden. (§ 32 VStättVO).

In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Werden Räumlichkeiten genutzt, welche nur in Ausnahmefällen zu Veranstaltungen belegt sind gilt stets § 7 Abs. 4 der Versammlungsstättenverordnung. Findet eine Veranstaltung in solchen Räumlichkeiten statt, ist der Baurechtsbehörde ein von einer fachkundigen Person angefertigter, geeigneter Bestuhlungsplan vorzulegen. Bei jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen kann dieser Plan grundsätzlich bei gleichbleibender Gesetzeslage wiederverwendet werden.

Zusätzlich ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- a) die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- b) die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in den ausschließlich DJs tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln (siehe § 1 Abs. 2 VstättVO):

- bei Stehplätzen und Sitzplätzen in Reihen:

Zwei Besucher je m² der Netto-Grundfläche = Besucher-Höchstzahl 1

- bei Sitzplätzen an Tischen:

Ein Besucher je m² der Netto-Grundfläche = Besucher-Höchstzahl 1

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungsweg liegende engste maßgebend. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,6 m zulässig. So sind z.B. bei einer Breite von 1,40 m lediglich 1,20 m anrechenbar.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:

- *Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien:*

1,20 m je 600 Personen = Besucher-Höchstzahl 2

- *anderen Versammlungsstätten*

1,20 m je 200 Personen = Besucher-Höchstzahl 2

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte **niedrigste** Wert.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.

F. Lärmschutz

Nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm sind folgende Immissionswerte einzuhalten:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)
Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) –Zeit der allgemeinen Nachtruhe	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

G. Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen

Mobile Propangasinstallationen stellen ein erhöhtes Risiko für Feuerschäden dar.

Mobile Propanganlagen sind Einrichtungen, bei denen das zu betreibende Verbrauchsgerät (z.B. Herd, Grill, Heizung usw.) mittels Schlauch und Druckminderer an die Gasflasche angeschlossen wird.

Was macht die Handhabung mit Propangas so gefährlich?

1. Hoher Druck

In den handelsüblichen Gasflaschen herrscht temperaturabhängig ein Druck von bis über 10 bar, welcher durch einen Druckminderer heruntergeregelt werden muss. Der Gasdruck in Wohnhäusern, bei dem ein vergleichbarer Herd betrieben wird, beträgt dagegen ca. 50 bar. Der Druck in der Propangasflasche ist daher oft 200-fach höher als in Wohnräumen. Jede Propangasflasche ist folglich besonders hochwertig hergestellt und die Verbrauchseinrichtung muss sorgfältig ausgerüstet und überwacht werden.

2. Besondere Eigenschaften

Propangas sinkt sehr schnell zu Boden und breitet sich dann wie Wasser aus. Das Gas verhält sich träge und es dauert lange, bis es sich mit Luft vermischt. So könnte es zu einer Ansammlung von Gas kommen, welche eine hohe Feuer- und Explosionsgefahr birgt, denn schon sehr geringe Mengen ausströmenden Flüssiggases können ein hochexplosives Gas-/Luftgemisch bilden.

Beim Gebrauch mobiler Propangasinstallationen ist unbedingt zu beachten:

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

1. Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
2. In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Dies gilt bei allen fest installierten Ständen. Bei Zelten oder nicht fest montierten Ständen ist es zulässig, die Flaschenschränke innerhalb der Stände aufzustellen. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.

3. Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank bzw. die aufgestellten Gasflaschen dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
4. Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen, umfassen**. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
5. Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
6. Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
7. Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzvorrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
8. Es dürfen nur zugelassene Schläuche \varnothing 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30°C) mit Schraubanschluss 1/4" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstopfen und Sicherungsschellen ist untersagt.
9. Bei Verwendung von Gasflaschenschränken – **zwingend bei mehr als 2 Gasflaschen** – ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.
10. **Betrieb**
Während der **Öffnungszeiten** darf in Ständen mit gleichzeitiger Verwendung von Gasheizgeräten und anderen Gasgebrauchseinrichtungen **kein Flaschenwechsel** vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
11. Gasheizlaternen mit offener Flamme **sind** auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich **nicht erlaubt**. Es dürfen nur so genannte Gasheizgebläse oder Katalytofen verwendet werden. Bei Verwendung von mehreren Gasheizgeräten in großen Marktständen müssen die einzelnen Geräte in einem Abstand von mindestens 5 Meter voneinander entfernt aufgestellt werden.
12. Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
13. Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanleitungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
14. Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und bei denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
15. Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.
16. Bei Undichtigkeiten sind die Absperrearmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
17. Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
18. Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

Bei der Verwendung der oben genannten Gase sind u.a. nachstehende Regelwerke zu beachten und anzuwenden. Darüber hinaus sind folgende Vorschriften und Regeln der Technik bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten:

Technische Regeln Druckbehälter (TRB), Technische Regeln Flüssiggas (TRF), Technische Regeln Druckgase (TRG), Unfallverhütungsvorschrift (DGUV V 79)

Spezielle Vorgaben zur Vorhaltung von geeigneten Löschgeräten

- Bei der Zubereitung von warmen Speisen ist mind. ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mind. 21 A und 113 B Löschvermögen vorzuhalten.
- Bei der Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich mind. ein Fettbrandlöscher mit mind. 40 F Löschvermögen vorzuhalten.
- **Alle Löschgeräte sind gut sichtbar und ständig frei zugänglich anzubringen. Die Löschgeräte müssen zugelassen, turnusgemäß geprüft und funktional sein.**